

Aufgrund der §§ 1, 9, 103, 104, 105 und 106 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt die Stadtverwaltung Pirmasens –Ordnungsamt- folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Anlässlich des SchlabbeflickerFestivals ist es in der Zeit von Freitag, den 04.08.2023, 15.00 Uhr, bis einschließlich Montag, 07.08.2023, 06.00 Uhr, verboten, auf den folgenden öffentlichen Flächen alkoholische Getränke jeder Art mitzuführen und/ oder zu konsumieren:

- Bahnhofstraße von Einmündung Hauptstraße bis Bahnhofsbrücke
- Brückengasse
- Christiansgasse
- Dankelsbachstraße
- Dr.-Robert-Schelp-Platz
- Exerzierplatz
- Exerzierplatzstraße einschließlich Busbahnhof
- Gärtnerstraße
- Hauptstraße (Fußgängerzone) von Einmündung Ringstraße (Ecksteinsau) bis zur Einmündung Brückengasse einschließlich Paul-Josef-Nardini-Platz
- Höfelsgasse
- Klosterstraße von Einmündung Löwenbrunnenstraße bis Einmündung Horebstraße einschließlich Verbindungstreppe
- Löwenbrunnenstraße
- Luisenstraße von Einmündung Schloßstraße bis Einmündung Dankelsbachstraße einschließlich Verbindungsweg zur Christiansgasse
- Messegelände (oberes)
- Münzgasse
- Münzplatz
- Ringstraße (nördliche und südliche) einschließlich Müntztreppe und Treppe am Oppenheimer-Tor
- Schlittgasse
- Schloßplatz (oberer und unterer)
- Schloßstraße
- Schützenstraße
- Steinstraße bis Einmündung Messeparkplatz
- Zeppelinstraße bis Parkplatz Neuffer am Park

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich auf beide Straßenseiten und auf die öffentlich zugänglichen Plätze einschließlich Grünanlagen.

2. Die Verbote nach Ziffer 1 gelten nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen und Ausschankstellen des SchlabbeflickerFestivals.
3. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von alkoholischen Getränken durch Personen, welche diese ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote nach Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,- € angedroht.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung beim Ordnungsamt, Adam-Müller-Str. 69, 66954 Pirmasens, Zimmer 2.15, Tel. 06331-842308, eingesehen werden.

Stadtverwaltung Pirmasens, den 29.07.2023  
gez. Markus Zwick  
Oberbürgermeister